



Satzung des ESV Lokomotive Zwickau e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die am 11. März 1947 gegründete Sportgemeinschaft führt den Namen „Eisenbahner-Sportverein Lokomotive Zwickau e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Führung des Amateursports der Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (7) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Zur Zweckerfüllung ist der Verein den ausgeübten Sportarten entsprechend in Abteilungen untergliedert.

§ 4 Geschäftsjahr

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird wirksam mit Aushändigung des Mitgliedausweises.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§ 7), Ausschluss (§ 8), Streichung (§ 9) oder Tod.

§ 7 Austritt

- (1) Der Austritt muss vier Wochen vor Ende des Quartals erfolgen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes ausreichend.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einen von Absatz 1 und 2 abweichenden Austritt genehmigen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremer und fremdenfeindlicher Parteien und Organisationen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



§ 9 Streichung

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet.
- (3) Für zusätzliche Beiträge und Umlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Umlagen drei Monate seit der Fälligkeit verstrichen sein müssen.

§ 10 Form von Ausschluss und Streichung (§§ 8, 9)

- (1) Ausschluss und Streichung sind dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (2) Ist eine Benachrichtigung des Mitglieds nach Absatz 1 nicht möglich, wird der Ausschluss oder die Streichung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins veröffentlicht und vier Wochen danach wirksam.
- (3) Die Mahnung nach § 9 Absatz 2 erfolgt durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss oder Streichung kann vom betroffenen Mitglied mit Widerspruch angefochten werden.
- (5) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident, haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Bei Neuanmeldungen ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag können einzelne Abteilungen auf Beschluss der Abteilungsmitglieder und mit Genehmigung oder auf Beschluss des Vorstandes einen zusätzlichen Beitrag (Sonderbeitrag) oder jeweils jährlich eine Umlage verlangen.
- (5) Fördermitglieder (sind Eisenbahner sowie Eisenbahnerangehörige, die den Verein mit ihrer Mitgliedschaft unterstützen) können einen Beitrag ihrer Wahl leisten.



§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13)
- b) der Vorstand (§ 18)
- c) der Beirat (§ 20)

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Jahres, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich es beim Vorstand beantragt hat.
- (3) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- (2) In der Einberufung der Versammlung muss der Gegenstand der Beschlussfassung auf der Tagesordnung bezeichnet sein.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag des Aushanges.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird auf Delegiertenbasis durchgeführt.

§ 15 Anträge

- (1) Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Nachträglich – auch während der Mitgliederversammlung – gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einstimmigen Genehmigung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§ 16 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung zulässig und bedarf der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung (Abstimmung) erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zur Folge hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Schatzmeister
 - der Geschäftsführer (kooptiertes Vorstandsmitglied, wenn hauptamtlicher Geschäftsführer)
 - der Schriftführer
 - der Breitensportwart
 - der Jugendwart
 - die Frauenwartin
 - der Medienwart
 - und weitere 4 – 6 Mitglieder



- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom Vorstandsvorsitzenden (Präsident) allein oder 2 anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Zweck des Vereins) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- (4) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 19 Bestellung des Vorstandes und Beendigung des Amtes

- (1) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet neben dem Ablauf der Wahlperiode auch mit dessen Ausscheiden aus dem Verein oder nach Ausschluss aus dem Verein.

§ 20 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
 - a) Vorstand
 - b) Abteilungsleiter bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins
- (3) Die Sitzungen des Beirates werden in der Regel nach dem Vorstandssitzungsplan durchgeführt. Sitzung des Beirates leitet der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder zur Sitzung erschienen ist. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Beirat endet neben den in § 19 Absatz 2 der Satzung genannten Voraussetzungen auch mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Geschäftsführers, des Abteilungsleiters oder des Kassenprüfers.

§ 21 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand erlässt zur Regelung des Vereinsbetriebes eine Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann zu seiner Unterstützung beratende Personen berufen. Das Aufgabengebiet und die Zeitdauer sind durch Vorstandsbeschluss schriftlich festzulegen. Die beratenden Personen haben kein Stimmrecht.



- (3) Die laufenden Geschäfte werden durch den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle geführt. Ihr Sitz ist die Geschäftsstelle.
- (4) Für Teilaufgaben des Vereins können nebenamtliche Mitarbeiter bestellt werden.
- (5) Maßnahmen nach Absatz 1 – 4 bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleiter. Die Zustimmung der Abteilungsleiter ist einzuholen.
- (6) Im Rahmen des § 2 Absatz 4 und 5 dürfen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch 2-4 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren benannte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Mindestens zweimal im Jahr ist eine Prüfung aller Kassen vorzunehmen.
- (3) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 23 Beurkundung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, Protokollanten, Präsidenten und Geschäftsführer zu unterschreiben ist.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 24 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind vom Vorstand einzurichtende nichts rechtsfähige Untergliederungen des Vereins. Sie sind an den Verein gebunden und regeln im Rahmen der in Absatz 3 genannten Bestimmungen ihre Belange selbstständig.
- (2) Die Abteilungen haben kein eigenes Namensrecht. Sie firmieren unter dem vollen Namen des Vereins mit dem der Sportart entsprechenden Zusatz „Abteilung ...“.
- (3) Die Abteilungen haben keine eigene Verfassung. Maßgebend sind die Vereinssatzung sowie für die Geschäftsführung die gemäß § 21 Absatz 1 erlassenen Geschäftsordnungen. In diesem Rahmen können die Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes entsprechend der ausgeübten Sportart spezielle „Ordnungen“ erlassen. Die „Ordnungen“ sind für am Wettkampfbetrieb der betreffenden Abteilung teilnehmende Personen bindend.
- (4) Die Geschäfte der Abteilung werden von der Abteilung geführt. Jede Abteilung muss daher mindestens je einen von der Mehrheit der Mitglieder (§ 17 Absatz 2) gewählten Abteilungsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter haben. Sind die Abteilungsmitglieder zur Wahl eines



Abteilungsleiters aus ihrer Mitte nicht in der Lage, kann der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus seinem Amt, muss innerhalb der nächsten zwei Monate ein neuer Abteilungsleiter gewählt werden.

(5) Der Vorstand kann Abteilungsleiter aus wichtigem Grund von ihrem Amt suspendieren und einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen. In diesem Falle ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Versammlung der betreffenden Abteilung einzuberufen. Ein Tagesordnungspunkt muss der Grund der Suspendierung sein. Dem suspendierten Abteilungsleiter muss die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden.

(6) Der Vorstand kann Abteilungen auflösen

- auf Antrag der Mehrheit der Abteilungsmitglieder
- nach Verlust so vieler Mitglieder einer Abteilung, dass ein Sportbetrieb nicht mehr möglich ist
- aus wichtigem Grund nach Zustimmung des Beirates

Für einen eventuellen Austritt der Abteilungsleiter aus dem Verein gilt § 7, insbesondere Absatz 3.

Verbindlichkeiten aus der Auflösung einer Abteilung übernimmt der Verein, der Rückgriff auf (eventuelle ehemalige) Abteilungsmitglieder aus „Unerlaubter Handlung (§ 823 BGB)“ ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(7) „Wichtiger Grund“ im Sinne der Absätze 5 und 6 sind insbesondere

- fehlende oder verlorene Übereinstimmung mit Vereinszweck und -tätigkeit
- vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten.

(8) Die nächste Mitgliederversammlung (§ 13) entscheidet endgültig

- über die Amtsenthebung eines Abteilungsleiters, falls die Gründe für seine Suspendierung nach Absatz 5 nicht zu seiner Abwahl geführt haben und falls er nicht aus dem Verein ausgeschlossen wurde (§ 8). Bis dahin bleibt der Abteilungsleiter suspendiert, mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung endet die Suspendierung.
- über die Auflösung einer Abteilung, falls eine mit Namen feststellende Mehrheit von Abteilungsmitgliedern beim Vorstand gegen die Auflösung Widerspruch eingelegt hat. Bis dahin bleibt die Abteilung nur unter der Voraussetzung bestehen, dass die Mehrheit der Widerspruchsführer in der Abteilung ständig erhalten bleibt, andernfalls verliert der Widerspruch seine Wirksamkeit.



§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4) beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit deren Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.04.1990, der Beratung mit den
Abteilungsleitern am 06.06.1990 und der Vorstandssitzung am 28.06.1990.

Ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 25.03.1996, 29.02.2008 und am 07.03.2014.